

## AMENDMENT FORM

### Suggestion for amendment of Articles on Enhanced Cooperation Art P

By Mr Joschka Fischer

Status : - Member

---

## TEIL II DER VERFASSUNG – ABSCHNITT D

### Artikel P (Grundsatz der Kohärenz)

Der Rat und die Kommission stellen sicher, dass die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen untereinander sowie mit den Politiken der Union im Einklang stehen, und arbeiten entsprechend zusammen.

---

### Begründung:

- **Art. 32 b, 2. Absatz: Die Mindestzahl der Teilnehmer wurde im Vertrag von Nizza bewußt auf eine feste Zahl (von 8) festgelegt, damit der Beginn einer verstärkten Zusammenarbeit auch in einer erweiterten Union nicht erschwert wird. Eine Erhöhung dieser Zahl – z.B. wie vom Präsidium vorgeschlagen auf ein Drittel der Mitgliedstaaten – wäre daher ein Rückschritt hinter den erreichten gemeinschaftlichen Besitzstand. Im Gegenteil sollte die Zahl daher weiter gesenkt werden – auf fünf -, um die notwendige Flexibilität in der erweiterten Union zu gewährleisten. Für den Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht könnte eine noch niedrigere Teilnehmerzahl in Erwägung gezogen werden.**
- **Art. I (Teil II): Das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit sollte für den Geltungsbereich der Rüstungs- und Fähigkeitenagentur (Art. 19) anwendbar sein um insbesondere bestehende rüstungspolitische Zusammenarbeiten in den EU-Rahmen (z.B. OCCAR, LoI) integrieren zu können.**

- **Art J (Teil II): Der zweite Absatz sollte gestrichen werden, da die Aussage dieser Bestimmung im bereits durch den ersten Satz abgedeckt ist, sie aber so interpretiert werden könnte, dass die Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit erschwert würde.**
- **Art. M Abs. 1 (Teil II): Für den Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte die Regelung des Art. 40 a Abs. 1 EUV fortbestehen. Dies entspricht dem Mitinitiativrecht der Mitgliedstaaten in diesem Bereich (Art. 8 (III. Teil) – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts).**

**Die Kommission sollte grundsätzlich auf eigene Initiative die Einrichtung einer verstärkten Zusammenarbeit vorschlagen können**

**Zudem sollte ein erleichtertes Ermächtigungsverfahren zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit, die nicht den GASP-Bereich betrifft, vorgesehen werden, wobei das Europäische Parlament beteiligt werden sollte, wenn für den Anwendungsbereich das Gesetzgebungsverfahren vorgesehen ist.**